VERORDNUNG (EWG) Nr. 1592/68 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1968

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern in bezug auf Finnland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 der Kommission vom 23. Juli 1968 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern (2) wird die Zulassung von aus dritten Ländern stammenden Erzeugnissen zu der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (3) aufgeführten Tarifstelle 04.04 E I b) 2 von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig gemacht, die ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk einer Stelle versehen ist, die auf einer zu erstellenden Liste aufgeführt ist. Diese Liste wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 der Kommission vom 23. Juli 1968 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern (4) geschaffen.

In die Liste darf eine derartige Stelle nur aufgenommen werden, wenn sie die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Für unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 fallenden Tilsiter Käse erkennt Finnland als ausstellende Stelle die „Maitotaloustuotteiden Tarkastuslaitos" in Helsinki an.

Diese Stelle hat zugesagt, die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Daher ist die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 aufgeführte Liste zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 wird für Finnland durch folgende Angaben ergänzt :

Drittländer	Tarifstelle der Erzeugnisse	Ausstellende Stelle	
		Bezeichnung	Sitz
Finnland	04.04 E I b) 2	Maitotaloustuotteiden Tarkastuslaitos	Helsinki

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 25.